

— 1 —

05.07.85

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung mit Kosten in Höhe von ca. 1,1 Mio DM belastet. Im übrigen sind unmittelbare Kostenfolgen für Bund und Länder mit der Verordnung nicht verbunden.

05.07.85

K - Fz

-2-

Verordnung

der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Juli 1985

14 (32) - 250 19 - Ho 44/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

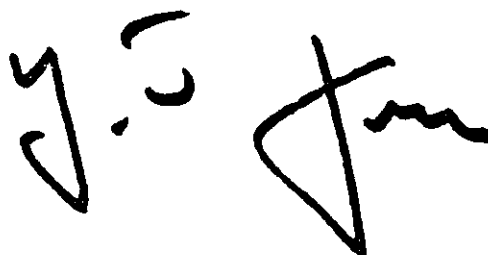
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung
der Anlage zum Hochschulbauförde-
rungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

B

Dreizehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Vom

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) wird im Länderteil Nordrhein-Westfalen nach "Fachhochschule Köln" eingefügt: "Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln ohne den der Beamtenausbildung dienenden Bereich".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Hochschulbauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung:

Der Wissenschaftsrat hat zu dem von Nordrhein-Westfalen gestellten Antrag, die durch Gesetz vom 21. Juli 1981 errichtete Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln (FHBD) in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) aufzunehmen, im Juli 1984 gemäß § 4 Abs. 2 HBFG Stellung genommen und die Aufnahme empfohlen. Die Aufnahme bewirkt, daß der Bund Ausgaben des Landes für die FHBD, die nach dem HBFG erstattungsfähig sind, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Die Einbeziehung der FHBD in die Gemeinschaftsaufgabe ist hochschulpolitisch erforderlich. Das Land hat die FHBD als Nachfolgerin des 1949 gegründeten Bibliothekar-Lehrinstituts in Köln errichtet, um die Ausbildungsbereiche des Bibliotheks- und Dokumentationswesens an einer eigenständigen Hochschule zusammenzufassen. Ihr Studienangebot umfaßt Studiengänge für Diplombibliothekare an öffentlichen Bibliotheken (375 Studierende 1983) und für die Ausbildung von Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes (235 Studierende 1983). Die FHBD ist die zentrale bibliothekarische Ausbildungsstätte des Landes, bildet aber auch Beamte des Bundes und acht weiterer Länder aus.

Beteiligen kann sich der Bund nur an den Landesausgaben, die nicht für die an der FHBD durchgeführte Beamtenausbildung geleistet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung findet Art. 91 a GG auf die Finanzierung von Hochschuleinrichtungen insoweit keine Anwendung, als sie der Ausbildung von Beamten im Vorbereitungsdienst dienen. Demgemäß erfolgt die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe nur mit Wirkung für die nicht der Beamtenausbildung dienenden Ausgaben. Der Anteil derjenigen Landesausgaben, den der Bund mitfinanzieren kann, und ggf. ein Schlüssel für dessen Berechnung sind vom Planungsausschuß beim Beschluß über die Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan im einzelnen festzulegen.

Als Alternative zu der - eingeschränkten - Einbeziehung der FHBD in die Gemeinschaftsaufgabe wäre in Betracht gekommen, die Ausbildung

der Diplombibliothekare der Fachhochschule Köln zuzuweisen, die schon in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen ist. Jedoch hätte eine solche institutionelle Trennung der Bibliothekarausbildung den strukturellen und baulichen Gegebenheiten am Hochschulstandort nicht entsprochen und zu keinem geringeren Umfang der Gemeinschaftsaufgabe geführt.

Die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe ist mit Wirkung noch für das Haushaltsjahr 1984 vorgesehen. Das Land hat für die FHBD rechtzeitig zum 13. Rahmenplan für den Hochschulbau, dessen Laufzeit am 1. 1. 1984 beginnt, ein dringendes Gebäudebeschaffungsvorhaben nachgemeldet. Der Planungsausschuß hat dieses Vorhaben - vorbehaltlich des Inkrafttretens dieser Verordnung - in den Rahmenplan aufgenommen. Die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 3,52 Mio. DM. Nach Abzug des Ausgabenteils für die Beamtenausbildung ist mit einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von ca. 1,1 Mio. DM zu rechnen. Die zu erwartende Mittelanforderung ist im Bundeshaushaltsplan 1985 berücksichtigt; im übrigen sind unmittelbare Kostenfolgen mit der Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auch keine Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreizehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschul-
bauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.